

STADT IBBENBÜREN

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 111a „MÜNSTERSTRASSE - PAPPELWIESE“

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB

LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHER FACHBEITRAG

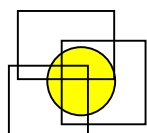
**DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (11/2011) IST ANLAGE DES
LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGS**

**DER LANDSCHAFTSÖKOLOGISCHE FACHBEITRAG
IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG**

DIE DURCHFÜHRUNG EINER „UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“, EINER
„ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS“ ODER EINER
„STANDORTBEZOGENEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS“
GEMÄSS UVPG ODER UVPG NRW WIRD NICHT ERFORDERLICH

BEARBEITET DURCH:

STAND: 15.12.2011



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: M. Twisselmann Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

INHALTSVERZEICHNIS

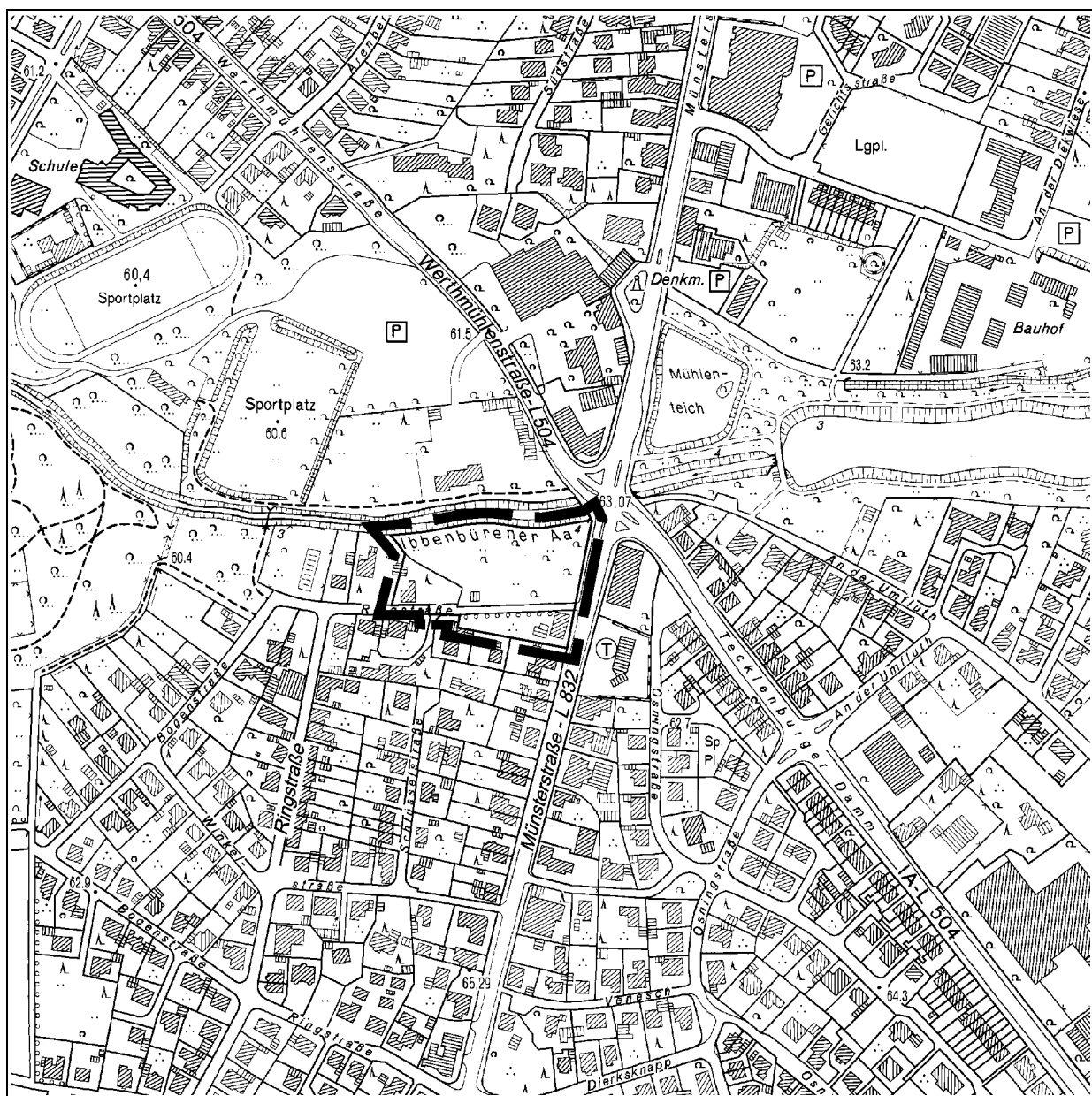
	<u>Seite</u>
1 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes.....	3
2 Zusammenfassende Darstellung von Natur und Landschaft	5
3 Ziele und übergeordnete planerische Vorgaben	12
4 Veränderungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die vorgesehene Nutzung	13
5 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit	13
6 Waldgesetz	17
7 Abschließende Beurteilung.....	17

1 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 111a wird nach dem § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ Gegebenenfalls sind im Laufe des Verfahrens daher die erforderlichen Umweltverträglichkeitsvorprüfungen durchzuführen.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter (Schutzgebietssystem NATURA 2000) bestehen.



0 50 100 150 200 250 m

Stadt Ibbenbüren B-Plan Nr. 111a

Übersichtskarte

Maßstab: 1:5.000

Lage und Größe

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 10.252 m² und befindet sich im Zentrum der Stadt Ibbenbüren, westlich der Münsterstraße und südlich der Ibbenbürener Aa sowie beidseitig der Ringstraße.

Geplante Flächennutzung

Geplant wird insbesondere die Ausweisung von Mischgebieten (MI) und allgemeinen Wohngebieten (WA). Ausgewiesen werden darüber hinaus u. a. eine öffentliche Verkehrsfläche, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im MI nördlich der Ringstraße werden Stellplätze ausgewiesen, in den anderen Baugebieten wird eine zweigeschossige, offene Bauweise festgesetzt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Größe	Anteil
Mischgebiet, GRZ 0,6, II geschossige Bauweise, GFZ 1,2	1.226 m ²	11,96 %
Mischgebiet, GRZ 0,6, Stellplätze	1.966 m ²	19,18 %
Allgemeines Wohngebiet, GRZ 0,4, II geschossige Bauweise, GFZ 0,8	3.289 m ²	32,08 %
öffentliche Verkehrsflächen	779 m ²	7,60 %
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	120 m ²	1,17 %
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2.405 m ²	23,46 %
Lärmschutzwall, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	387 m ²	3,77 %
Grünfläche mit Fußwegverbindung	80 m ²	0,78 %
Fläche insgesamt	10.252 m²	100 %

Städtebauliche Werte Mischgebiet, GRZ 0,6, II geschossige Bauweise, GFZ 1,2:

1.226 m ²	x GRZ 0,6	=	736 m ²
1.226 m ²	x GFZ 1,2	=	1.471 m ²

Städtebauliche Werte Mischgebiet, GRZ 0,6, Stellplätze:

1.966 m ²	x GRZ 0,6	=	1.180 m ²
----------------------	-----------	---	----------------------

Städtebauliche Werte Wohngebiet, GRZ 0,4, II geschossige Bauweise, GFZ 0,8:

3.289 m ²	x GRZ 0,4	=	1.316 m ²
3.289 m ²	x GFZ 0,8	=	2.631 m ²

Durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Grundflächenzahlen können ca. 3.232 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

Da im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² entsteht, sind - entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die durch das Planverfahren zulässigen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen nicht als Eingriffe in den Naturhaushalt zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und somit als Abwägungsgrundlage zu den Belangen von Natur und Landschaft wurde dennoch dieser Landschaftsökologische Fachbeitrag in Auftrag gegeben.

2 Zusammenfassende Darstellung von Natur und Landschaft

Die Bestandsaufnahmen im Plangebiet wurden im Mai und November 2011 vorgenommen. Zudem erfolgte am 05.05.2011 ein Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde, dem zuständigen Regionalforstamt Münsterland, der Stadt Ibbenbüren und dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann. Darüber hinaus erfolgte eine Literaturlauswertung über den Planungsraum und die Erstellung einer Artenschutzprüfung mit Erfassung von Vogelarten und Fledermäusen sowie Prüfung auf Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten. Dabei ergaben die Untersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Boden

Das Plangebiet ist massiv durch die bisherigen baulichen Nutzung überformt. Neben einer Straße befinden sich im Plangebiet zwei Grundstücke mit Wohnbebauung sowie ein brachgefallenes Grundstück mit heterogenen Ablagerungen (Altlast „Pappelwiese, STAWA–Nr. 3712-87). Früher verlief innerhalb des Plangebiet die Ibbenbürener Aa. Nach der Verlegung des Gewässers erfolgte eine Verfüllung des alten Bachbettes. Zur Altlastenproblematik wurden zwei Gutachten erstellt. Eine „Kurzstellungnahme zu Oberboden- und Eluatuntersuchungen“ vom 03.11.2011 sowie eine „Gutachtliche Stellungnahme Nr. 12786.11“ vom 23.06.2011 der Prüftechnik Z + L. Beide Gutachten sind Anlagen der Begründung.

In der „Kurzstellungnahme zu Oberboden- und Eluatuntersuchungen“ wird beim „Fazit und Empfehlung für das weitere Vorgehen“ folgende Zusammenfassung gegeben:

„Aus gutachtlicher Sicht ist auf Basis der durchgeführten Untersuchungen für den Untersuchungsbereich aufgrund der Einhaltung der Prüfwerte nach BbodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch, Nutzungsszenarien Wohngebiet sowie Park- und Freizeitanlagen, kein Handlungsbedarf abzuleiten.

Bei zukünftigen Bautätigkeiten im Bereich des Ablagerungskörpers muss anfallender Bodenaushub auf Grundlage der orientierten Bodenuntersuchungen (vgl. Gutachterliche Stellungnahme Nr. 12786.11 vom 23. Juni 2011) entsprechend behandelt werden.

...

Von einer Nutzung des Grundwassers im Bereich der Altablagerungsfläche raten wir ab“

Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden. Oberflächengewässer liegen nicht im Plangebiet. Die früher im Plangebiet verlaufende Ibbenbürener Aa wurde im 20. Jahrhundert nach Norden verlegt und verläuft nun entlang der Nordgrenze des Plangebietes. Es handelt sich um einen stark eingetieften, aber ansonsten mäßig ausgebauten Bachlauf. Im Bereich des Flurstücks 34 wurden bei den Untersuchungen im Zuge der Altlastenbeurteilung die Grundwasserstände in Tiefen zwischen 1,95 m und 2,50 m unter dem jeweiligen Ansatzpunkt ermittelt. In den deutlich tiefer liegenden Flurstücken 35 und 401 sind, bezogen auf die Oberkante des anstehenden Bodens, erheblich höhere Grundwasserstände zu erwarten.

Bezüglich der Wasserqualität liegen keine Angaben vor. In der „Kurzstellungnahme zu Oberboden- und Eluatuntersuchungen“ vom 03.11.2011 wurde von einer Nutzung des Grundwassers abgeraten.

Klima

Das Klima in Ibbenbüren wird durch den Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Verantwortlich dafür sind die vorherrschenden westlichen Winde.

Kleinklimatisch wirken die unbebauten Freiflächen des Plangebietes Kaltluft produzierend. Die Gehölzbestände des Plangebietes und der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische

Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die versiegelten Bereiche weisen demgegenüber eine stärkere Aufheizung, größere Temperaturschwankungen und eine geringere Luftfeuchtigkeit auf.

Naturräumliche Einordnung (nach S. Meisel 1961)

Die Stadt Ibbenbüren liegt im Naturraum „Ibbenbürener Senke“ (535.33), einem Teilbereich der Naturräumlichen Haupteinheit „Westliches Osnabrücker Hügelland“ (535.3).

Die Ibbenbürener Senke ist gekennzeichnet durch anstehende von Lößablagerungen und Grundmoränen sowie durch die meist sandigen Ablagerungen im Niederungsbereich der Ibbenbürener Aa. Auf den vorwiegend sandigen, meist nur schwach lehmigen Böden haben sich als Bodentyp meist basenarme Braunerden entwickelt, die aufgrund der Lehm Böden im Untergrund zum großen Teil staunass ausgeprägt sind. Am Südrand des Naturraums spielt Lößlehm eine größere Rolle, so dass hier ein meist ausgeglichener Wasserhaushalt anzutreffen ist.

In der breiten Niederung der Ibbenbürener Aa, die ursprünglich verbreitet von Niedermoorböden geprägt war, sind die ehemaligen Feuchtwälder verbreitet durch Grünlandnutzungen ersetzt worden. Als Brückenort an der Niederung der Aa entstand Ibbenbüren, das auf einer in die Niederung hineinragenden Lehmplatte liegt.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt zentral in der engeren Ortslage Ibbenbürens. Ortsbildprägend sind die Gehölzbestände und die nördlich verlaufende Ibbenbüren Aa. Durch die im Umfeld befindliche Bebauung und die stark befahrene Münsterstraße ist das Landschaftsbild jedoch auch erheblich vorbelastet. Die unbefestigten Wege im Plangebiet und der „Uferstreifen“ entlang der Ibbenbürener Aa werden als Fußwege genutzt, im Nordwesten liegt eine Rasenfläche die gelegentlich als Festplatz genutzt wurde. Bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind ansonsten nicht im Plangebiet vorhanden.

Die Ibbenbürener Aa und die anderen öffentlich zugänglichen Freiflächen sind von erheblicher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Das Plangebiet besitzt trotz der Vorbelastungen insgesamt eine mittlere bis hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.

Flächennutzung

Das Plangebiet ist geprägt von einer tlw. bewaldeten und z. T. ruderalisierten Grünfläche mit einem bepflanzten Erdwall und einer Scherrasenfläche mit randlichen Heckenstrukturen (Festplatz für Schützenfest). Kennzeichnend ist zudem die vorhandene Wohnbebauung und die im Gebiet liegende Ringstraße. Das Gebiet wurde im Nordosten durch diverse Ablagerungen erheblich aufgehöhht (Altlast „Pappelwiese, STAWA–Nr. 3712-87).

Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse des Plangebietes (insbesondere Böden, Klima, Wasser- verhältnisse, Relief und Exposition) sind durch die Verlegung und Vertiefung der Ibbenbürener Aa, die umfangreichen Bodenablagerungen sowie durch die Überformung im Zuge von Bebauung und gärtnerischer Nutzung erheblich überformt.

Als potenzielle natürliche Vegetation wäre überwiegend ein bodensaurer Buchenwald anzusehen, in staunassen Bereichen und im Niederungsbereich der Ibbenbürener Aa wären frische bis feuchte Eichen-Hainbuchen und Erlen-Eichen-Mischwälder zu erwarten. Unter anderem aufgrund von Nährstoffeinträgen durch gärtnerische Nutzungen und über die Luft sind derzeit auch anspruchsvollere Arten von Lebensräumen höherer Trophiestufe konkurrenzfähig.

Biototypen / Vegetation

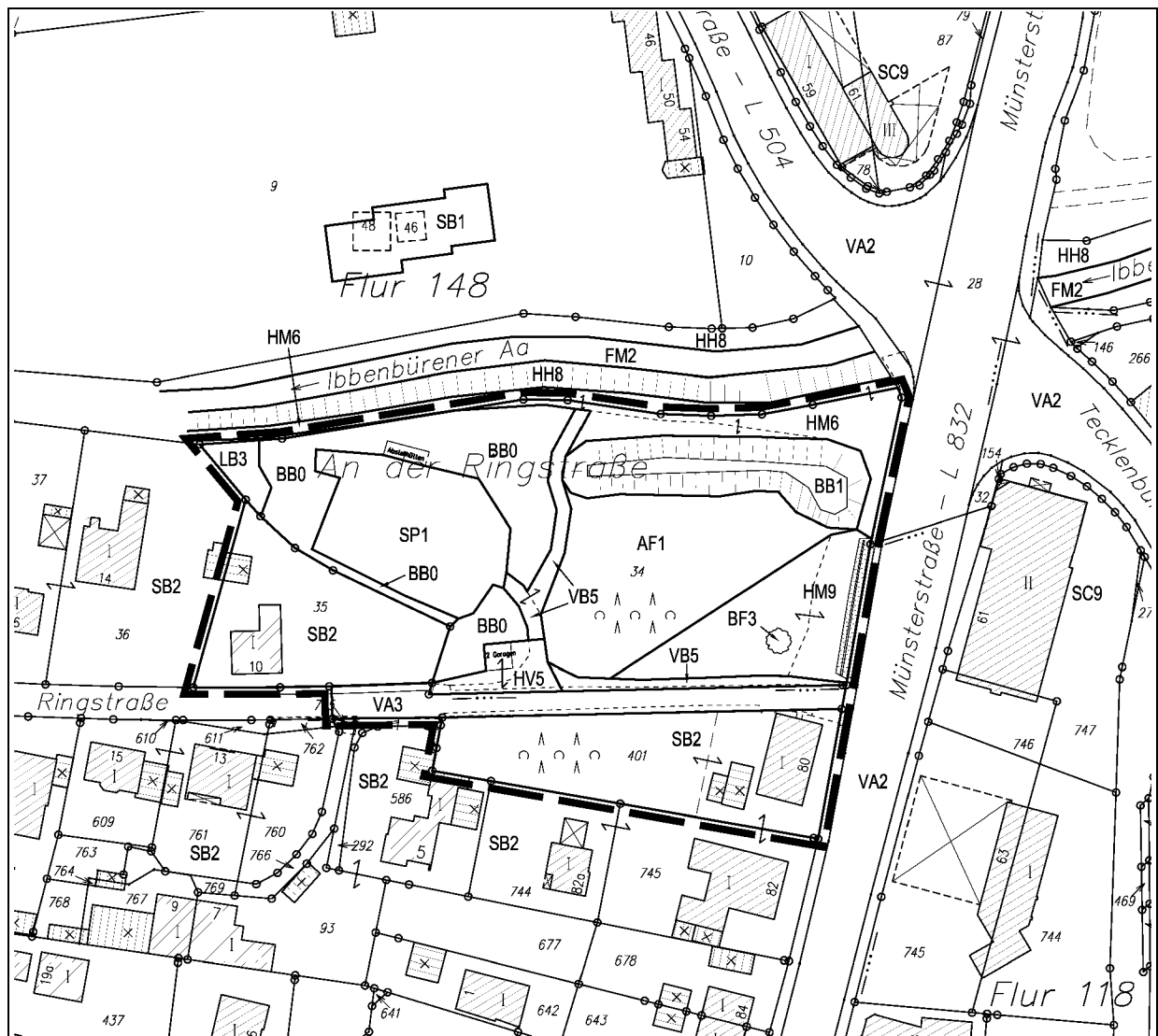
Neben den Biotopstrukturen wurden auch die kennzeichnenden und aspektbildenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst. Das Plangebiet ist teils parkartig mit einem kleinen, tlw. ruderalisierten Pappelwald, Scherrasen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und

heterogenen Siedlungsgehölzen, teils bebaut mit Wohnnutzung und größerem Gärten. Die Kartierungen erfolgten im Frühjahr und Sommer 2011.

Kennzeichnende Pflanzenarten der Biotoptypen im Plangebiet			Bemerkungen
Pappelmischwald (AF 1)	<i>Populus x hybrida</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Salix spec.</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Elymus repens</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Juncus effusus</i> <i>Vinca minor</i>	Hybrid-Pappel Spitz-Ahorn Weide Schwarz-Erle Schwarzer Holunder Gemeine Quecke Große Brennessel Flatter-Binse Immergrün	Brusthöhendurchmesser ca. 0,2 bis 0,4 m, örtlich Gartenabfälle
Gebüsch, (BB 0)	Strauchgruppe <i>Betula pendula</i> <i>Quercus robur</i> <i>Prunus avium</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Glechoma hederacea</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Sand-Birke Stiel-Eiche Vogel-Kirsche Spitz-Ahorn Rot-Erle Große Brennessel Wolliges Honiggras Brombeere Wolliges Honiggras Gundermann Giersch	Brusthöhendurchmesser ca. 0 bis 0,5 m
Gebüschstreifen (BB 1)	<i>Acer campestre</i> <i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Cornus alba</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Pfaffenhütchen Weißer Hartriegel Rot-Erle Große Brennessel Wolliges Honiggras Brombeere Giersch	bepflanzter Erdwall, Brusthöhendurchmesser der Gehölze ca. 0 bis 0,2 m
Einzelbaum (BF 3)	<i>Tilia cordata</i> <i>Populus x hybrida</i>	Winter-Linde Hybrid-Pappel	mehrstämmige Linde mit mehreren Stämmen zwischen 0,2 und 0,6 m Brusthöhendurchmesser
höherwüchsige (HM 6)	Grasfläche <i>Rumex acetosa</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Phleum pratense</i> <i>Ranunculus repens</i>	Gemeine Quecke Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Sauer-Ampfer Wolliges Honiggras Gemeiner Löwenzahn Wiesen-Lieschgras Kriechender Hahnenfuß	grünlandartiger Rand- und Räumstreifen an der Ibbenbürener Aa, der auch als Fußweg genutzt wird
Brachfläche der (HM 9)	Grünanlage <i>Elymus repens</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Hypericum perforatum</i> <i>Rumex acetosella</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Leontodon autumnalis</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Tanacetum vulgare</i>	Gemeine Quecke Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Tüpfel-Johanniskraut Kleiner-Ampfer Wolliges Honiggras Gemeiner Löwenzahn Herbst-Löwenzahn Gewöhnlicher Beifuß Rainfarn	teils halbruderales Gras- und Staudenfluren, teils versiegelt
Garagenhof (HV 5)	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Wilder Wein	vorhandene Garagen mit vorgelagerter Kiesfläche
Neophytenflur (LB 3)	<i>Reynoutria japonica</i> <i>Urtica dioica</i>	Japan-Knöterich Große Brennessel	

Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (SB 2)	<i>Malus domestica</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Elymus repens</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i>	Hausapfel Liguster Große Brennessel Wolliges Honiggras Giersch Gemeine Quecke Weiß-Klee Deutsches Weidelgras	Hausgärten mit Pflasterflächen, Scherrasen, einzelnen Obstbäumen, div. Nadelbäumen und Ziersträuchern, Blumenbeeten etc.
Festwiese, Festplatz (SP 1)	<i>Elymus repens</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Rumex acetosa</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Festuca rubra</i>	Gemeine Quecke Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Sauer-Ampfer Wolliges Honiggras Gemeiner Löwenzahn Kriechender Hahnenfuß Rot-Schwingel	artenreicher Scherrasen, umrandet von heckenartigen Gehölzbeständen
Gemeindestraße (VA 3)	<i>Elymus repens</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Taraxacum officinale</i> <i>Ranunculus repens</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Poa annua</i>	Gemeine Quecke Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Wolliges Honiggras Gemeiner Löwenzahn Kriechender Hahnenfuß Rot-Schwingel Einjähriges Rispengras	Asphaltfläche mit randlicher Kies- bankette und teils rasenartigen, teils halbruderalen Säumen
Rad-, Fußweg (VB 5)			weitgehend vegetationsloser Trampelpfad / Schotterweg

Vorkommen von Pflanzenarten der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten gemäß § 44 BNatSchG wurden nicht erfasst. Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten werden nicht überplant.



A horizontal scale bar with tick marks at 0, 15, 30, 45, 60, and 75 m. The bar is divided into segments by vertical lines corresponding to these distances.

Bestandsplan / Legende

Maßstab: 1:1.500

Plangebiet

AF1	Pappelmischwald	HV5	Garagenhof
BB0	Gebüsch, Strauchgruppe	LB3	Neophytenflur
BB1	Gebüschstreifen	SB1	Mehstöckige Wohnbebauung
BD0	Hecke	SB2	Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung
BF3	Einzelbaum	SC9	Gewerbefläche
FM2	Bachmittellauf im Mittelgebirge	SP1	Festwiese, Festplatz
HH8	Fließgewässerböschung, Uferrandstreifen	VA2	Bundes-, Landes-, Kreisstraße
HM6	höherwüchsige Grasfläche	VA3	Gemeindestraße
HM9	Brachfläche der Grünanlage	VB5	Rad-, Fußweg

Fauna

Durch die Bebauung würden vor allem eine heterogene Grünfläche sowie zwei bebaute Wohngrundstücke überplant und nachverdichtet werden, zudem ist ein Ausbau der Ringstraße vorgesehen. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die umliegende, meist intensiv genutzten Siedlungsbereiche, aber auch durch Struktureichtum, einen größeren Gehölzbestand und durch die nördlich angrenzende Ibbenbürener Aa. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann u.a. anhand der vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den ableitbaren Biotopfunktionen abgeschätzt werden.

Typische Tierarten des Plangebietes und seiner Umgebung (Auswahl):

Vögel	Säugetiere	Wirbellose
Stockente	Hausmaus	div. Laufkäferarten
Ringeltaube	Steinmarder	div. Schmetterlingsarten
Mauersegler	Wanderratte	div. Asseln
Elster	Maulwurf	div. Springschwänze
Dohle	Wühlmaus	div. Spinnenarten
Blaumeise	Igel	div. Kurzflüglerarten
Kohlmeise	Breitflügelfledermaus	div. Spinnenarten
Zilpzalp	Wasserfledermaus	div. Schimmelkäferarten
Mönchsgrasmücke	Zwergfledermaus	
Gartengrasmücke		
Zaunkönig		
Star		
Amsel		
Heckenbraunelle		
Haussperling		
Buchfink		
Grünling		

Das Plangebiet besitzt damit eine mittlere tierökologische Bedeutung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Baumaßnahmen sind jedoch u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009) werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten im § 44 behandelt.

Im § 44 BNatSchG heißt es u.a.:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Diesbezüglich erfolgte im Vorfeld der Planungen eine Vorabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt. Entsprechend den Ergebnissen dieser Vorabstimmung wurde eine **Artenschutzprüfung (ASP)** in Auftrag gegeben. Im Zuge des Gutachtens war dabei insbesondere eine Prüfung auf das Vorhandensein etwaiger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Säugetieren und Vögeln erforderlich.

In der als Anlage beigefügten „Artenschutzprüfung“ des Büros BIO-Consult (Stand Oktober 2011) werden alle geschützten Arten behandelt, die im Plangebiet vorkommen könnten. Die Untersuchungen erfolgten im Frühjahr und Sommer 2011.

Ergebnisse der Untersuchungen

„Bei den Begehungen konnten im Plangebiet 11 Brutvogelarten festgestellt werden (Tab. 1); weitere sechs wurden als Nahrungsgast oder Randbrüter beobachtet. Gefährdete Arten der Roten Listen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

...

Im Untersuchungsgebiet sind somit die typischen Vogelarten des Siedlungsbereiches festgestellt worden. Seltene oder gefährdete Arten sind nicht darunter. Die beiden auf der Vorwarnliste aufgeführten Arten (Star, Haussperling) brüteten vermutlich im Umfeld und nutzten das Gebiet gelegentlich als Nahrungshabitat. Von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen dieser Arten durch die Planung ist nicht auszugehen.

Planungsrelevante Vogelarten nach der Auflistung des MUNLV (2007) wurden im Gebiet nicht als Brutvögel festgestellt.“

Für die artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermäuse erfolgte neben einer Potenzialanalyse auch die Überprüfung der Baumbestände auf mögliche Vorkommen von Quartieren sowie eine Detektorbegehung, ergänzt durch visuelle Erfassungen.

„Am 16.06.2011 erfolgte durch Dipl.-Ing. (FH) Heiko Rebling und Dipl.-Ing. (FH) Inge Barkmann (Planungsbüro Stelzer GmbH, Freren) eine Kontrollbegehung des UG zur Bewertung des Raumes als Lebensraum für Fledermäuse. Ab circa 21 Uhr wurde der vorhanden Baumbestand "An der Ringstraße" auf mögliche Fledermaus-Quartierbäume hin untersucht. Die sichtbaren Höhlen wurden mittels einer Endoskopkamera (Findoo 3.6) kontrolliert. Diese Kontrolle ergab keinen Hinweis auf Besatz durch Fledermäuse. Im weiteren Verlauf des Abends erfolgte eine Detektorbegehung im Bereich der geplanten Baumaßnahme. Mit Hilfe der Detektormethode (kombinierte auditive und visuelle Erfassung von Fledermäusen unter Zuhilfenahme von Ultraschallwandlern, sog. Bat- Detektoren; siehe z.B. RICHARZ 2004) wurde die Anwesenheit von Fledermäusen festgestellt. Bei der Suche nach Fledermausaktivitäten (jagende oder durchfliegende Tiere) wurde die Punkt- und Transektkartierung angewandt. Die Punktkartierung fand vor allem stichprobenartig im Bereich der Vorhabensfläche Anwendung. Die Transektkartierung wurde dagegen entlang von Wegen und linienhaften Gehölzstrukturen vor allem entlang der Aa vorgenommen.

Ergebnis

„Um 22:20 Uhr gelang der erste Fledermauskontakt: ein über die Vorhabensfläche fliegender Abendsegler *Nyctalus noctula*. Entlang der Aa, an den begleitenden Gehölzstrukturen traten ab etwa 22:30 Uhr jagende Fledermäuse auf. Sicher per Detektor konnten die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* nachgewiesen werden. Des Weiteren traten Fledermäuse der Gattung *Myotis* auf. Dabei wurden die Gehölzstrukturen entlang der Aa zur Jagd aufgesucht. Die Wasserfledermäuse jagten direkt über der Wasseroberfläche. Die Aa stellt für Nahrung suchende Tiere eine wichtige Struktur dar. Die Habitatbedingungen an und über der Aa werden sich durch die Planung nicht wesentlich verändern. Intensiv jagende Fledermäuse wurden zudem westlich im Buchenwald festgestellt. Hier konnten mindestens drei Fledermäuse gleichzeitig beobachtet werden. Es gelangen Kontakte der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Fledermäuse der Gattung *Myotis*. Für die Vorhabensfläche kann keine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum herausgestellt werden. Weder die Kontrolle der sichtbaren Höhlen mittels Endoskopkamera noch die Detektorbegehung ergaben Hinweise auf ein Quartier in dem Bestand. Zudem wurde der Bestand während der Begehung (bis etwa 23:30 Uhr) lediglich im Randbereich zur Aa hin zur Nahrungssuche genutzt.

Andere planungsrelevante Arten und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen wurden nicht festgestellt.“

Artenschutzrechtliche Analyse

„...“

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Planung somit nicht ausgelöst.“

Auch wenn durch die ASP zur vorliegenden Bauleitplanung festgestellt wurde, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Planung nicht ausgelöst werden, ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG abschließend auf der Umsetzungsebene - sprich im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen - sicherzustellen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

3 Ziele und übergeordnete planerische Vorgaben

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Planverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 BNatSchG zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf potenziell beeinträchtigte Gebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Es befinden sich weder im eigentlichen Plangebiet, noch in der planungsrelevanten Umgebung ausgewiesene FFH-Gebiete.

Erhebliche „Schäden an „bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“ im Sinne des § 19 BNatSchG sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden, eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung erscheint insofern entbehrlich.

Schutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet unterliegt keinem besonderen Schutzstatus nach dem Landschaftsgesetz NW.

Regionalplan

Nach dem geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, liegt das Plangebiet innerhalb des Wohnsiedlungsbereiches.

Flächennutzungsplan, Bebauungspläne

Das Plangebiet wird im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht für das Plangebiet bislang nicht. Südlich grenzt der B-Plan Nr. 111 „Münsterstraße - West“ und östlich der B-Plan Nr. 130 „Münsterstraße - Ost“ an.

Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem Bauleitplanverfahren machen.

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ohne Berücksichtigung des angedachten Projektes wären die Entwicklung bzw. der Erhalt eines strukturreichen Siedlungsbereiches mit naturnahen Freiflächen sowie harmonischer Ein- und Durchgrünung. Aus Gründen des Schutzes der Freiflächen am Ortsrand ist allerdings in der Regel einer Innenentwicklung und Konversion von Brachflächen der Vorzug vor Neuausweisungen am Ortsrand zu geben.

4 Veränderungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die vorgesehene Nutzung

Naturhaushalt

- Beseitigung bestehender oder potenzieller Lebensräume für Pflanzen und Tiere;
- bau-, anlage- und betriebsbedingte Emissionen von Lärm und Schadstoffen.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

- Beseitigung einer kleinen Waldfläche in innerstädtischer Lage;
- Lärmemissionen.

Klima

- Veränderung des Kleinklimas durch Beseitigung eines kleinen Waldbestandes;
- Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen;
- Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen;
- Versiegelung von Flächen und Errichtung baulicher Anlagen, verbunden mit Änderung des Kleinklimas und der Windströmungen.

Vorbelastungen

- Das Plangebiet ist bereits stark baulich vorgeprägt, mit partieller Wohnbebauung und der im Gebiet liegenden Ringstraße;
- die Altlast „Pappelwiese“ liegt im Plangebiet;
- die Böden sind u. a. durch Verlegung der Ibbenbürener Aa, durch Entwässerung, durch Bodenauftrag und gärtnerische Nutzung erheblich vorbelastet;
- es bestehen Lärm- und Schadstoffimmissionen durch die umliegenden Straßen, Parkplätze und gewerblichen Nutzungen;
- eine weitere Vorbelastung ist die isolierte Lage des Plangebietes im engeren Ortskern verbunden mit der zerschneidenden Wirkung der angrenzenden Straßen und Siedlungsflächen.

5 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Die Planung des Baugebietes ist als Vorbereitung für Eingriffe in Natur und Landschaft einzustufen, da eine Bebauung Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen würde, die erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verursachen könnten.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die Altlast „Pappelwiese“, die vorhandene Bebauung sowie durch die umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen sind die zu erwartenden Eingriffe allerdings als insgesamt wenig gravierend einzustufen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Untersuchung des Plangebietes auf Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- Rodung von Gehölzbeständen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar;
- Eingrünung des Baugebietes;
- ausschließliche Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze für die festgesetzten Anpflanzungen.
- tlw. Erhalt von Gehölzbeständen und Wahrung eines ausreichenden Abstands mit den baulichen Anlagen zur Ibbenbürener Aa, Ausweisung dieses Bereichs als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

Für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der besonderen Zweckbestimmung - Biotop an der Ibbenbürener Aa - gelten dabei folgende Auflagen:

- Der Bereich ist als naturnahe Grünfläche zu erhalten und zu entwickeln.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu erhalten, Pflege- und Schnitтарbeiten sind bei Erhalt ausschlagsfähiger Wurzelstöcke bzw. zur Verkehrssicherung zulässig.
- Entlang der Ibbenbürener Aa ist ein ausreichend breiter Gewässerschutz- und Gewässerräumstreifen von Anpflanzungen freizuhalten. Er ist als Grünlandfläche zu erhalten und maximal 1 bis 4 mal jährlich zu mähen oder zu mulchen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Bestände des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) sollten soweit möglich eingedämmt bzw. beseitigt werden.
- Die Anlage und Unterhaltung von Rad- und Fußwegen ist zulässig.

Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- Begrünung des Plangebietes durch zwei Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern;
- je angefangene 500 m² Baugrundstück ist auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen. Diese Vorgabe entfällt, wenn auf dem Grundstück bestehende Großgehölze (Stammdurchmesser in 1 m Höhe mind. 15 cm) dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Auf der im Mischgebiet 2 (MI2) gekennzeichneten Stellplatzfläche sind mindestens 6 hochstämmige Laubbäume (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm) und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Somit ergibt sich weiterhin eine gute Einbindung in die umgebenden Strukturen sowie eine sinnvolle Ergänzung der angrenzenden Siedlungsbereiche als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten.

Die folgende Artenliste zeigt die für diesen Bereich standortheimischen Gehölze:

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den vorgenannten Bäumen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen.

Obstbäume

<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume
<i>Pyrus communis</i>	Birnbaum

Abgesehen von den festgesetzten Pflanzungen können zusätzliche Anpflanzungen selbstverständlich auch mit anderen, nicht heimischen Gehölzarten vorgenommen werden, wenngleich aus ökologischen Gründen und wegen des Ortsbildes vorrangig standortheimische Arten Verwendung finden sollten.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Zur Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes und somit als Abwägungsgrundlage zu den Belangen von Natur und Landschaft wurde dieser Landschaftsökologische Fachbeitrag in Auftrag gegeben.

Die Beurteilung der Eingriffserheblichkeit erfolgt anhand der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“. Bei diesem flächenbezogenen Modell (Biotopwertverfahren) werden den einzelnen Biototypen unterschiedliche Wertfaktoren zugeordnet, die dann mit der Flächengröße multipliziert werden.

Biototyp	Flächengröße	Biotopwert	Werteinheiten
Pappelmischwald (AF1), Code Nr. 4.7	1.511 m ²	5	7.555 WE
Gebüsch, Strauchgruppe (BB0), Code Nr. 4.7	1.330 m ²	5	6.650 WE
Gebüschstreifen (BB1), Code Nr. 4.7	845 m ²	5	4.225 WE
Einzelbaum (BF3), Code Nr. 4.7	50 m ²	5	250 WE
höherwüchsige Grasfläche (HM6), Code Nr. 4.6	555 m ²	4	2.220 WE
Brachfläche der Grünanlage (HM9), Code Nr. 4.6	849 m ²	4	3.396 WE
Garagenhof (HV5), Code Nr. 1.3	192 m ²	1	192 WE
Neophytenflur (LB3), Code Nr. 4.3	115 m ²	2	230 WE
Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung (SB2), versiegelte Bereiche ca. 25 % von 2.866 m ² , Code Nr. 1.1	717 m ²	0	0 WE
Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung (SB2), Außenanlagen ca. 75 % von 2.866 m ² , Code Nr. 4.4	2.149 m ²	3	6.447 WE
Festwiese, Festplatz (SP1), Code Nr. 3.4	1.022 m ²	3	3.066 WE
Gemeindestraße (VA3), versiegelte Bereiche ca. 65 % von 588 m ² , Code Nr. 1.1	382 m ²	0	0 WE
Gemeindestraße (VA3), Bankette und randliche Säume ca. 35 % von 588 m ² , Code Nr. 2.2	206 m ²	2	412 WE
Rad-, Fußweg (VB5), Code Nr.1.4	329 m ²	3	987 WE
Summe:	10.252 m²	Eingriffsflächenwert	35.630 WE

Ermittlung des Neuanlagenwertes

Nachfolgend wird der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Biotopwert	Neuanlagenwert
• Mischgebiet, zulässige Grundfläche 0,6 x 3.192 m ²	1.915 m ²	0	0 WE
• Mischgebiet, sonstige Außenanlagen	1.157 m ²	2	2.314 WE
• 6 anzupflanzende Einzelbäume zu je 20 m ² im MI	120 m ²	3	360 WE
• Allgemeines Wohngebiet, zulässige Grundfläche 0,4 x 3.389 m ²	1.316 m ²	0	0 WE
• Allgemeines Wohngebiet, sonstige Außenanlagen	1.853 m ²	2	3.706 WE
• 6 anzupflanzende Einzelbäume zu je 20 m ² im WA	120 m ²	3	360 WE
• öffentliche Verkehrsfläche	779 m ²	0	0 WE
• private Grünfläche mit Fußwegverbindung	80 m ²	1	80 WE
• Lärmschutzwall, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	387 m ²	3	1.161 WE
• Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	120 m ²	3	360 WE
• Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2.405 m ²	4	9.620 WE
Summe	10.252 m²	Neuanlagenwert	17.961 WE

Bilanz:

	Eingriffsflächenwert	35.630 WE
	Neuanlagenwert	- 17.961 WE
	Defizit	17.669 WE

Bei Realisierung der zulässigen Nutzungen ergäbe sich ein Kompensationsdefizit von rund **17.669 Werteinheiten** nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Da im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² entsteht, sind - entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die durch das Planverfahren zulässigen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen nicht als Eingriffe in den Naturhaushalt zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden.

Waldgesetz

Am 05.05.2011 erfolgte ein Ortstermin mit der Unteren Landschaftsbehörde vom Kreis Steinfurt, dem zuständigen Regionalforstamt Münsterland, der Stadt Ibbenbüren und dem Planungsbüro Dehling & Twisselmann. Dabei wurde festgestellt, dass der im Plangebiet stockende Pappelbestand und der nördlich angrenzende gehölzbestandene Erdwall als Waldflächen einzustufen sind. Für die Überplanung dieser Waldflächen werden Ersatzaufforstungen erforderlich. Für den Pappelwald im Verhältnis 1:2, für den gehölzbestandenen Erdwall (Biotoptyp BB1), der weitgehend als Gehölzbestand erhalten wird, im Verhältnis 1:1. Bei einer Größe des Pappelwaldes von 1.511 m² und des Erdwalls von 845 m² ergibt sich somit ein Ersatzaufforstungsbedarf in Höhe von 3.867 m².

Hierzu werden von der Stadt folgende Aufforstungsflächen festgelegt:

Die städtischen Aufforstungsflächen Adlersteige I und II wurden bisher nicht in Gänze in Anspruch genommen. Hier sind noch 1.242,51 m², bzw. 244,50 m² zur weiteren Verwendung frei. Adlersteige I wurde bereits aufgeforstet; Adlersteige II bis heute noch nicht.

Für das Baugebiet „Ottenhof – West“ (B-Plan Nr. 51a) wurden im südlichen Teil des Planbereiches und westlich der K 24n angrenzend insgesamt 21.500 m² Ersatzaufforstungen festgesetzt. Da hier aufgrund der Grundstücksverhältnisse eine Überkompensation in Höhe von 12.444 WP festgestellt wurde, kann der Überhang in der Größe von 2.074 m² Aufforstung für weitere Eingriffe in Verrechnung gebracht werden.

Für die Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 51b „Westumgehung Laggenbeck K 24n“ wurden westlich angrenzend auf einer Fläche von etwa 5.000 m² ebenfalls Aufforstungen festgesetzt. Hier wurde auf Grund der Grundstücksverhältnisse eine Überkompensation in Größe von 495 m² errechnet.

In der Summe ergibt sich die nachfolgende Ersatzaufforstungsbilanz als Restguthaben bereits festgesetzter, aber noch nicht beanspruchter Maßnahmen:

Name	Gemarkung / Flur / Flurstück	Größe der Ersatzaufforstung
Adlersteige I	Ibbenbüren / 38 / 456	1.242,51 m ²
Adlersteige II	Ibbenbüren / 38 / 47	244,50 m ²
Nr. 51a „Ottenhof-West“	Ibbenbüren / 49 / 1852, 1853	2.074,00 m ²
Nr. 51b „Westumgehung Laggenbeck“	Ibbenbüren / 49 / 1851	495,00 m ²
Gesamt - Ersatzaufforstung	s.o.	4.056,00 m²

6 Abschließende Beurteilung

Der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 111a der Stadt Ibbenbüren wird nach dem § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ Es erfolgte eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und UVPG NW. Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans liegt bei ca. 3.232 m² und damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² für den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche

Anlagen“ und es werden auch keine sonstigen Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet, die eine UVP-Pflicht oder eine Pflicht zu einer UVP-Vorprüfung besitzen. Die Durchführung einer UVP, einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ oder einer „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG oder NUVPG wird demnach nicht erforderlich.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietsystems Natura 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB nicht zulässig. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Problematik wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) in Auftrag gegeben. Im Vorfeld der beplanten Abrissarbeiten war dabei insbesondere eine Prüfung auf das Vorhandensein etwaiger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Säugetieren und Vögeln erforderlich. In der als Anlage beigefügten „Artenschutzprüfung“ des Büros BIO-Consult werden alle geschützten Arten behandelt, die im Plangebiet vorkommen könnten. Bei derzeitigen Stand der Planung ist demnach davon auszugehen, dass durch die vorliegende Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 ausgelöst werden.

Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und somit als Abwägungsgrundlage zu den Belangen von Natur und Landschaft wurde dieser Landschaftsökologische Fachbeitrag erstellt. Es ergibt sich demnach ein ökologisches Defizit von **17.669 Werteinheiten** anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Da im Plangebiet eine zulässige Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² entsteht, sind - entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB - die durch das Planverfahren zulässigen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen nicht als Eingriffe in den Naturhaushalt zu werten. Die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden.

Es werden allerdings Waldflächen überplant, für die Ersatzaufforstungen vorgenommen werden müssen. Insgesamt ergibt sich dabei ein Ersatzaufforstungsbedarf in Höhe von 3.867 m². Die Stadt Ibbenbüren stellt geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zur Verfügung und führt - soweit noch nicht erfolgt - die Aufforstungen unter forstfachlicher Begleitung durch.

Anlage: Artenschutzprüfung (ASP)

Bearbeitet:
Osnabrück, 15.12.2011

.....
(M. Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt BDA)